

Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer

(Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 23.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Baden-Baden erhebt von den in ihrem Gebiet liegenden Gewerbebetrieben eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Steuerhebesätze

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird rückwirkend zum 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:
Gewerbesteuer 435 v.H. des Steuermessbetrages.

§ 3

Zeitliche Geltungsdauer

Der in § 2 festgelegte Hebesatz gilt erstmals für das Kalenderjahr 2025.
Dieser Hebesatz gilt bis zum 31.12.2027. Danach gilt wieder der bisherige Hebesatz von 390 v.H. des Steuermessbetrages.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.06.2025.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt, Baden-Baden, den 24.06.2025

Dietmar Späth
Oberbürgermeister

i.V. Alexander Wieland
Erster Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen.

die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.